

## Die Bekämpfung der Malaria. Anzeigepflicht für Erkrankte.

Hente wird folgende Verordnung des Ministers des Innern betreffend die Bekämpfung der Malaria verlautbart:

§ 1. Die Malaria (Wechselfieber) wird bis auf weiteres der Anzeigepflicht unterworfen. Die Anzeige ist mündlich oder schriftlich zu erstatten. Wenn der anzeigepflichtige Fall in einer Gemeinde eintritt, in der die Malaria endemisch vorkommt, so entfällt die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige, deren sofortiger Weiterleitung an die politische Bezirksbehörde und zur Anzeige eines jeden ersten Falles. In derartigen Gemeinden wird durch Rundmachung der politischen Landesbehörde bekanntgegeben, in welchem Zeitpunkt und in welcher Art die Anzeige an die Gemeinde zu erstatten und von dieser an die politische Bezirksbehörde vorzulegen ist.

§ 2. Malariaerkrankte oder dieser Krankheit Verdächtige können abgesondert werden.

§ 3. Zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung der Malaria (Wechselfieber) können — unbeschadet der Durchführung einer sachgemäßen Chininbehandlung und Chininprophylaxe — Vorkehrungen zur Vertilgung und Fernhaltung von Stechmücken (Anopheles) getroffen werden.